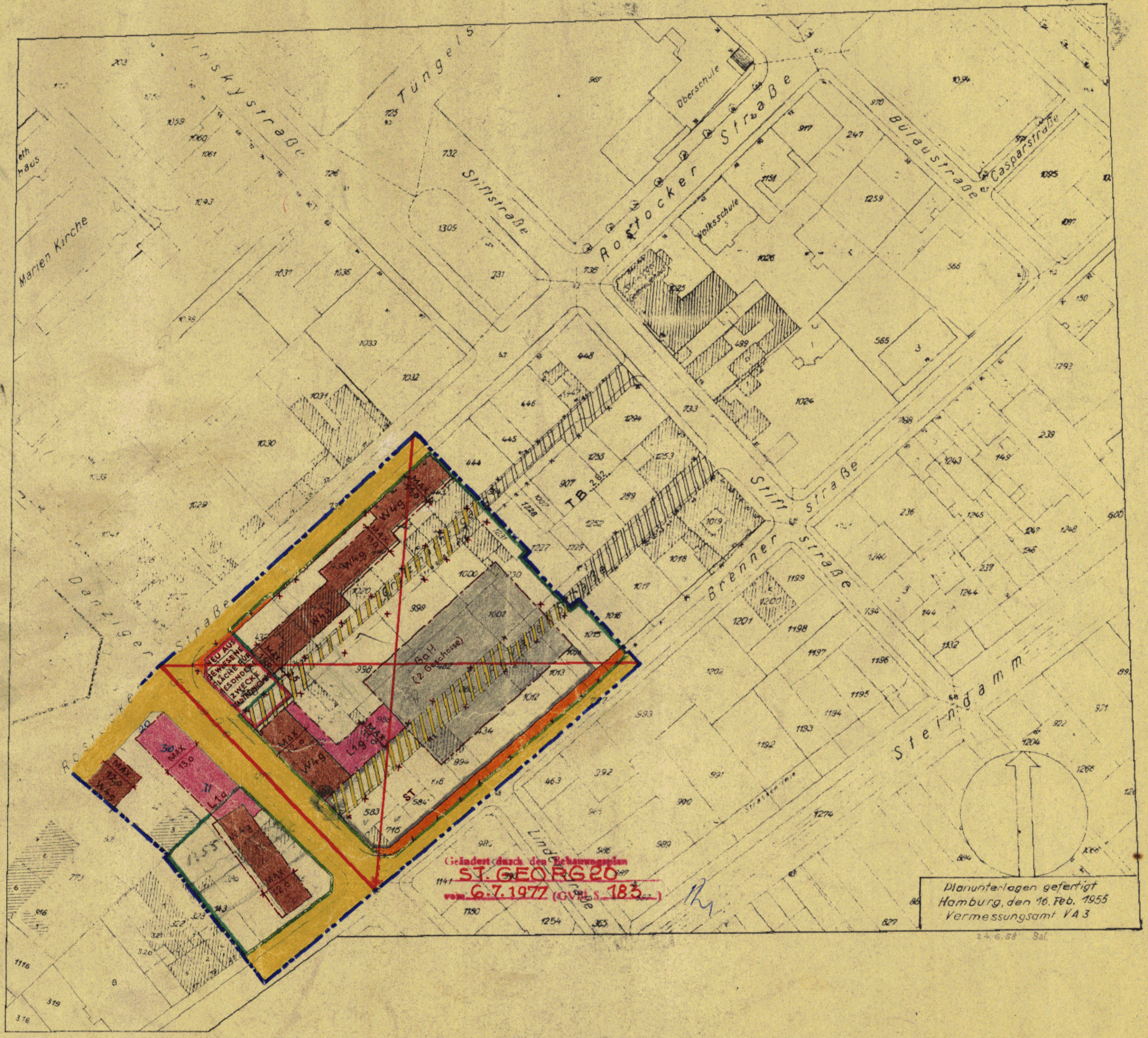


DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: **HAMBURG - MITTE** STADTHEIL: **ST. GEORG** ORTSTEIL: **113 + 114**
 PLANBEZIRK: **ROSTOCKER STRASSE - GRÜTZMAGHERGANG - REVALER STRASSE - BRENNER STRASSE - DANZIGER STRASSE.**

- Umgrenzung des Durchführungsplanes
- Flächen öffentlicher Nutzung**
- bleibende Straßenflächen
 - aufgehobene Straßenflächen
 - neu ausgewiesene Straßenflächen
 - bleibende Wasserflächen
 - aufgehobene Wasserflächen
 - neu ausgewiesene Wasserflächen
 - bleibende Erholungsflächen
 - aufgehobene Erholungsflächen
 - neu ausgewiesene Erholungsflächen
 - neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
 - bleibende Flächen für besondere Zwecke
 - Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke
- Flächen privater Nutzung**
- Wohngebiet
 - Mischgebiet
 - Geschäftsgebiet
 - Industriegebiet
 - besonderes Industriegebiet
 - Kleinstadtungsgebiet
 - Außengebiet
 - Flächen für Einstellplätze
 - Flächen für Garagen
 - Flächen für Garagen im Erdgeschoß
 - Flächen für Läden
 - vorhandene Baulinien
 - Durchfahrten oder Durchgänge
 - Arkaden
 - Zufahrtswege gem. § 24 BPV
 - Hof- und Vorgartenflächen
- Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens**
- Grenzausgleich
 - Umlegung
 - Zusammenlegung
- Straßen- und Baulinien**
- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - bleibende Baulinie
 - aufgehobene Baulinie
 - neue Baulinie



Erläuterungen zum Durchführungsplan D

Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil St. Georg
Planbezirk: Rostocker Straße - Grützmachergang -
Revaler Straße - Brennerstraße - Danziger
Straße

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke ;
Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt

- 1.1 viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g),
- 1.2 eingeschossige Ladenbebauung (Llg),
- 1.3 eine zweigeschossige Garage (GaH) und eine Fläche als
Einstellplatz für Kraftfahrzeuge (St) als Gemeinschafts-
anlagen gem. § 10 der Reichsgaragenordnung.

2. Besondere Vorschriften:

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestim-
mungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizei-
rechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Die zulässige Traufhöhe für die eingeschossige Ladenbe-
bauung beträgt höchstens 4,50 m.
- 2.3 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nach-
barschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.4 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen im Wohngebiet
sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.5 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

- 3.1 Die im Durchführungsplan grün umrandeten Flächen sind
durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Mög-
lichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem
Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmässig, kann eine Zusammen-
legung angeordnet werden.

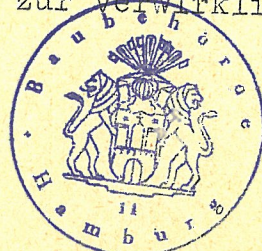
Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

- 3.2 Für öffentliche Zwecke müssen die Flurstücke 436 und
1035 an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet
werden. Erforderlichenfalls können diese Flächen zu
Gunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet
werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung ange-
ordnet werden.

- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet wer-
den, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans
notwendig ist.



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 15. JULI 1958

Haas
Technischer Inspektor